

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung: eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts-/statistischen Dienst“ in der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement;
Landtagsamt: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung;
Planstellen im „Verwaltungsfachdienst“ (befristetes Dienstverhältnis);
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Klinikum Klagenfurt, Stellen als Mitarbeiter/Innen für den Bereich Facility Services

Stadt Villach: Soziales und Jugendwohlfahrt – Sozialarbeiter/in

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, der Marktgemeinde Magdalensberg, der Gemeinde Lendorf, der Gemeinde Diex, Gemeinde St. Georgen am Längsee, der Gemeinde St. Kanzian, der Gemeinde Pörschach, der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden, der Marktgemeinde Eberndorf (vereinfachtes Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde Kleblach-Lind

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulten für Landwirtschaft

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Hubertusweg – Penker“;
Änderung des Teilbebauungsplanes „Promenade zum See – Nord (1. Revision)“

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Erklärung zum Naturdenkmal

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft: Klinikum Klagenfurt – Masterplan 2030

Drau Wohnbau Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. 9560 Feldkirchen, Gendarmerigasse

Gemeinnützige Treibacher Siedlungsgesellschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. 9330 Althofen, Kansnitstraße, 3.BA, Neuausschreibung Baumeisterarbeiten

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung / Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“

Eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts-/statistischen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium der Betriebswirtschaft an einer Universität oder Fachhochschule (mit Schwerpunkt „Public Management“); mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrungen im öffentlichen bzw. privaten Finanzbereich (Gebietskörperschaft oder Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei, Bank- und Kreditinstitut udgl.); umfassende EDV-Kenntnisse (Office-Anwendungen, Buchhaltungssoftware des internen und externen Rechnungswesens); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrungen im Projektmanagement bzw. mit der Leitung von Projekten (insbesondere Innovations-, Benchmarking- und Reformprojekte); Erfahrungen mit Moderations-, Vortrags- und Schulungstätigkeiten

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Fähigkeiten der Organisation, Koordination und Kommunikation, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungskompetenz, Teamfähigkeit, Belastbarkeit sowie sicheres und repräsentatives Auftreten in der Öffentlichkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Revisionstätigkeit (Buchführung und Bilanzierung); Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der „Wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht“; Bearbeitung von Verwaltungsreformprojekten; Mitarbeit in juristischen Fragestellungen

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn

diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. August 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landes-

amtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Kärntner Landtagsamt

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzurlaubvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; EDV-Kenntnisse (Schwerpunkt Textverarbeitung, elektronischer Datenverkehr, MS Office); sehr gute Rechtschreibkenntnisse

Erwünscht: Bereitschaft zur Leistung von Überstunden

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. Au-

gust 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift; 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel); 3. Rechtschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung und nachgeordnete Dienststellen

Planstellen im „Verwaltungsfachdienst“ (befristetes Dienstverhältnis)

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre ; sehr gute EDV-Kenntnisse; sehr gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse in Wort und Schrift; sehr gute Maschinschreibkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c
Dienstverhältnis: befristetes Dienstverhältnis

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. Au-

gust 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift; 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel); 3. Rechtschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse; sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. August 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

MitarbeiterInnen für den Bereich Facility Services

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juli 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Soziales und Jugendwohlfahrt – Sozialarbeiter/in

(Bewertung Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.709,00.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, im Juni 2017

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Franz V e l i k o g n e

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 17. Juli 2017

34. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Feldkirchen
35. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Klagenfurt-Land
36. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau
37. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung St. Veit
38. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land
39. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Völkermarkt
40. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Wolfsberg
41. Verordnung: Sprengel der Fachberufsschulen in Kärnten
42. Verordnung: Fahrverbot auf der Drau; Generalsanierung der Brücke „Felach-Lind“

Ausgegeben am 18. Juli 2017

43. Landesgesetz: Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, diverse Landesgesetze über Abgaben, Kärntner Objektivierungsgesetz sowie Kärntner Tourismusgesetz 2011; jeweilige Änderung

Ausgegeben am 21. Juli 2017

44. Landesgesetz: Kärntner Antidiskriminierungsgesetz; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Juli 2017, Zl. 03-Ro-56-1/28-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 26. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (15/B2/2014) eine Teilfläche von 100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 352, KG Großponfeld, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

2. (42/B3/2014) a) eine Teilfläche von 905 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 288/1, KG Tentschach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 230 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 288/1, KG Tentschach, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3. (13/C5/2014) a) eine Fläche von 3.667 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1560, 1591 und .436 und .437, KG Marolla, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Fläche von 31 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1591, KG Marolla, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Fläche von 501 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. .436 und .437, KG Marolla, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

4. (19/F4/2014) a) eine Teilfläche von 162 m² aus dem als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstück Nr. 316/2,

KG Neudorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 2.422 m² aus dem als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstück Nr. 316/2, KG Neudorf, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Juli 2017, Zl. 03-Ro-59-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 4. Mai 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2016 eine Teilfläche von ca. 2.800 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 276, KG Mauthen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3/2016 eine Teilfläche von ca. 465 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 486, KG Kötschach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995) und

4/2016 eine Teilfläche von ca. 1.220 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 2355 und 301, je KG Kötschach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Juli 2017, Zl. 03-Ro-20-1/4-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 29. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (3/2016) eine Teilfläche von ca. 3.361 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 155/2, 159, KG Ebriach, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG),

2. (4/2016) eine Teilfläche von ca. 1.200 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 318/1, KG Rechberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Magdalensberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2017, Zl. 03-Ro-69-1/12-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 11. April 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Erweiterung Gewerbepark Reigersdorf Süd 03/2016“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

3a/2016 eine Teilfläche von ca. 3.932 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche und Bauland-Industriegebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 131/2 und 151, je KG Portendorf, in Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

3b/2016 eine Teilfläche von ca. 2.506 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, Bauland-Industriegebiet Aufschließungsgebiet und Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG festgelegten Grundstück Nr. 131/3, KG Portendorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3c/2016 eine Teilfläche von ca. 3.137 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland und Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 273, 274, 275 u. 278, je KG Zinsdorf, in Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) sowie

3e/2016 eine Teilfläche von ca. 3.769 m² aus dem als Grünland-Immissionsschutzwall festgelegten Grundstück Nr. 316, KG Zinsdorf, in Grünland-Immissionsschutz (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Erweiterung Gewerbepark Reigersdorf Süd 03/2016“ vom 11. April 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lendorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Juli 2017, Zl. 03-Ro-64-1/6-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 20. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2015 eine Teilfläche von ca. 850 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 531/1 und 532/3, KG Hühnersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2016 eine Teilfläche von ca. 1.430 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1115/1, KG Lendorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Diex

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Juli 2017, Zl. 03-Ro-16-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 2. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2016 eine Teilfläche von 900 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1254/1, KG Haimburgerberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2017, Zl. 03-Ro-101-1/4-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (12/2015) eine Teilfläche von 1.270 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 991/2 und 992/2, KG Launsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (9a/2016) eine Teilfläche von 800 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 139 und 135/1, KG Gösseling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(9b/2016) eine Teilfläche von 1.195 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 139 und 135/1, KG Gösseling, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2017, Zl. 03-Ro-104-1/8-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 16. Juni 2015, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2014 eine Teilfläche von 500 m² aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 878/4, KG St. Kanzian, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pörschach am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2017, Zl. 03-Ro-89-1/9-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörthersee vom 18. November 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2015 eine Teilfläche von ca. 14.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 145/1, KG Pörschach, in Grünland-Hochseilgarten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2017, Zl. 03-Ro-105-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 28. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von ca. 941 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 131/4, KG Gotschuchen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2016 eine Teilfläche von ca. 570 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 131/2, KG Gotschuchen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

3/2016 eine Teilfläche von ca. 380 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 131/3, KG Gotschuchen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat mit Beschluss vom 30. März 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2016 eine Teilfläche von 1.100 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 345/5 und 346/6, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Eberndorf
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat mit Beschluss vom 26. April 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

11/2016 eine Teilfläche von 1.000 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1027/2 und 1027/3, KG Gablern, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Gemeinde Kleblach-Lind**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Juli 2017, Zl. 03-Ro-57-1/6-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 7. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2016 eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1753, KG Blaßnig, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) mit dem Vorbehalt: Nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG,

1b/2016 eine Teilfläche von ca. 1.980 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet mit dem Vorbehalt: Nicht für UVP-

Vorhaben gemäß K-UPG festgelegten Grundstück Nr. 1753, KG Blaßnig, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbepark Leßnig II“ vom 7. April 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 6. Juli 2017, Zahl: BMWFW-91.514/0386-I/3/2017, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Peter Pichler verliehenen Befugnis eines Architekten mit Wirksamkeit vom 30. Juni 2017 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2017

Für den Landeshauptmann:
Dr. K r e i n e r

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 6. Juli 2017, Zahl: BMWFW-91.514/0384-I/3/2017, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Rok Šest verliehenen Befugnis eines Architekten mit Wirksamkeit vom 26. Juni 2017 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2017

Für den Landeshauptmann:
Dr. K r e i n e r

**Erlöschen der Befugnis eines
Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft**

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 6. Juli 2017, Zahl: BMWFW-91.514/0394-I/3/2017, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Kulterer verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2017 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juli 2017

Für den Landeshauptmann:
Dr. K r e i n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 8. Juni 2017, Zahl: SP15-RO-423/2017 (003/2017), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde 9871 Seeboden, am 30. März 2017, beschlossenen Teilbauungsplan „Hubertusweg - Penker“, betreffend die Grundstücke Parz. Nr. 1021, 1022 (teilw.), 902/1 (teilw.) und 1504/1 (teilw.) alle KG 73.212 Seeboden, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 17. Juli 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 1. Juni 2017, Zahl: SP15-RO-424/2017 (003/2017), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden, 9871 Seeboden, am 30. März 2017 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes „Promenade zum See – Nord (1. Revision)“, betreffend die Grundstücke 749/1, 756/2, 756/4 und 749/2 alle KG 73.212 Seeboden, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Promenade zum See – Nord“, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 13.10.2015, Zahl: SP15-RO-399/2015 (003/2015), außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 11. Juli 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 21. Juni 2017, Zahl: SV 19-NAT-1359/2017 (006/2017) die auf Grundstück Nr. 1750 und 1751, beide KG 74501 Dielach, situierte „Sommerlinde“ zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage: §§ 28, 29, 30 und 58 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl.Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 65/2016.

St. Veit an der Glan, am 21. Juni 2017

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 51586-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

KABEG - Klinikum Klagenfurt am Wörthersee

Postanschrift: Feschnigstraße 11

Klagenfurt

9020

Österreich

Kontaktstelle(n): Kastner ZT GmbH

Telefon: +43 463 54500-0

E-Mail: masterplan2030@kastner-zt.eu

Hauptadresse: www.kastner-zt.eu

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/51586>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Klinikum Klagenfurt, Masterplan 2030

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung:

Für das Klinikum Klagenfurt soll im Rahmen des gegenständlichen Projektes ein Masterplan als Ziel- und Gesamtplanung aus baulicher und betriebsorganisatorischer Hinsicht für den Zeitraum bis 2030 erstellt werden.

Abschnitt IV: Verfahren

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge Tag: 8. August 2017

Ortszeit: 15.00

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juli 2017

Drau Wohnbau

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Kärnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Drau Wohnbau, Gemeinnützige Ges.m.b.H. in 9020 Klagenfurt, Kärnerstraße 1, schreibt für das Bauvorhaben in „9560 Feldkirchen, Gendarmeriegasse auf Parz.: 288/23, .389 in Feldkirchen KG 72308 - 27 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 29 Tiefgaragenplätzen“ folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten; Bauschlosser und Alu-Portale; DD/SP/BWAD; Heizung-Sanitär-Lüftung-Solar; Elektroinstallationsarbeiten

Die Angebotsunterlagen können ab 28. Juli 2017 auf der Homepage des Kärntner Siedlungswerkes:

www.ksw-wohn.at unter der Rubrik Ausschreibungen kostenlos heruntergeladen (Download) werden. Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis 16. August 2017, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „9560 Feldkirchen, Gendarmeriegasse auf Parz.: 288/23, .389 in Feldkirchen KG 72308 - 27 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 29 Tiefgaragenplätze“ und Anführung des Gewerkes, im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Angebotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Angebote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juli 2017

Für die Drau Wohnbau

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH:

Dr. Stefan K o n e c n y Dr. Klaus W u t t e Ing. Harald S t r a n n e r

**Gemeinnützige Treibacher Siedlung Gesellschaft m.b.H.
St. Stefaner Weg 21, 9330 Althofen**

Widerruf bzw. Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die GTS Gemeinnützige Treibacher Siedlung GmbH in 9330 Althofen - St. Stefaner Weg 21, Tel. 04262/3634, Fax 04262/3634 DW 14, widerruft aufgrund von Spekulationen bzw. Ungereimtheiten bei der Preisgestaltung die öffentliche Ausschreibung vom 6. April 2017, Gewerk „Baumeisterarbeiten“ für das BVH Kansnitstraße, 3.BA – Wohnanlage in 9330 Althofen mit 12 WE + TG.

Diese Arbeiten werden in einem offenen Verfahren neu ausgeschrieben.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

1.) Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 27. Juli 2017 bis 4. August 2017 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen 32,00 € netto, dh. ein Betrag von 38,40 € brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 31. Juli 2017 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Firmen die bei der Erstausschreibung mitgeboten haben, erhalten die Neuausschreibung kostenlos.

Voraussichtlicher Baubeginn: September 2017

Voraussichtliche Fertigstellung: Frühjahr 2019

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH GTS – Wohnhausanlage Kansnitstraße 3.BA, Neuausschreibung Baumeisterarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Freitag, 18. August 2017 – 9.30 Uhr Büro meine Heimat, Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Angebotsöffnung und Ort: Freitag, 18. August 2017 – 10.00 Uhr Büro meine Heimat, Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Am 18. Februar 2018 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Althofen, am 18. Juli 2017

Die Geschäftsführung:

Angelika P e y e r

Mag. Harald R e p a r

Verbraucherpreise im Juni 2017

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Juni 2017 vorläufig 103 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,9%, im Vergleich zum Mai 2017 (102,9 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,1% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,9% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Mai 2017 -2,3%, gegenüber dem Juni 2016 errechnet sich eine Veränderung um -0,6%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Alkohol, Getränke und Tabak" mit 3,8% am stärksten, gefolgt von "Restaurant und Hotels" mit 2,9%, sowie "Nachrichtenübermittlung" mit 2,5%.


Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

	Juni Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	114,0
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	124,8
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	138,0
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	145,2
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	189,9
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	295,2
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	518,1
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	660,1
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	662,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	104,2
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	115,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	127,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	131,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	136,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	181,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	302,8

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Juni 2017 wurden am 17. Juli 2017 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at
 Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT06520000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.</p>
---	--